

Begründung:

Bislang durften die grundsätzlich kurzfristigen Kassenkredite bis zu einem Zeitraum von drei Jahren bis zur in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe aufgenommen werden. Dieses war sinnvoll, da die Stadt Neumünster seit Jahren einen strukturellen Bedarf an Kassenkrediten hatte, der in einem absehbaren Zeitraum nicht unterschritten wurde. Hierfür konnten gute Zinsen auf dem Kapitalmarkt gesichert werden.

Die landesrechtlichen Regelungen sind mittlerweile aktualisiert worden und ermöglichen grundsätzlich eine Aufnahme von Kassenkrediten mit längeren Laufzeiten. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hält es in seinem Runderlass vom 20.10.2015 bei mittelfristig defizitären Ergebnishaushalten ausnahmsweise für vertretbar, Kassenkredite für den Bodensatz des Bedarfs an Kassenkrediten mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aufzunehmen, wenn das wirtschaftlich erscheint. Der Finanzplanungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Die Möglichkeiten des Landeserlasses können jedoch aktuell nicht genutzt werden, da in dem Erlass vom 20.10.2015 gleichzeitig festgelegt wurde, dass hierfür ein Grundsatzbeschluss der Ratsversammlung erforderlich ist:

„Die Entscheidung, einen Kassenkredit aufzunehmen, dessen Laufzeit das Haushaltsjahr überschreitet, ist als wichtige Entscheidung nach § 27 GO anzusehen, für die ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zu fassen ist. Dieser Beschluss muss Festlegungen enthalten

- zur maximalen Höhe der Kassenkredite, die mit einer über das Haushaltsjahr hinausgehenden Laufzeit aufgenommen werden dürfen, und
- zur maximalen Laufzeit dieser Kassenkredite“

Kassenkreditaufnahme vor aktuellem Erlass

Maximal aufnehmbare Gesamthöhe der Kassenkredite war festgelegt durch die Haushaltssatzung.

Kassenkredite durften maximal bis zu drei Jahren aufgenommen werden.

Aktuelle Kassenkreditaufnahme ohne Grundsatzbeschluss der Ratsversammlung

Maximal aufnehmbare Gesamthöhe der Kassenkredite ist festgelegt durch die Haushaltssatzung.

Kassenkredite dürfen maximal bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgenommen werden. Dieses bedeutet z.B. bei einer Aufnahme am 17.11.2016 maximal bis zum 31.12.2016!

Kassenkreditaufnahme mit Grundsatzbeschluss der Ratsversammlung

Maximal aufnehmbare Gesamthöhe der Kassenkredite ist festgelegt durch die Haushaltssatzung.

Kassenkredite dürfen maximal bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aufgenommen werden und somit bis zu fünf Jahre.

Die Zustimmung zu den Anträgen 1 bis 3 stellt die ursprüngliche Handlungsfähigkeit der Stadt Neumünster in der Aufnahme von Kassenkrediten wieder her und eröffnet die Möglichkeit der Aufnahme von Kassenkrediten mit längeren Laufzeiten. Hierdurch können auf einem volatilen Zinsmarkt die bestmöglichen Zinsen für die Aufnahme von Kassenkrediten erhalten werden. Eine schnelle Handlungsfähigkeit ist erforderlich, da sich im Kassenkreditgeschäft häufig Angebote ergeben, über dessen Annahme innerhalb weniger Stunden entschieden werden muss, da die Zinssätze und Angebote sehr volatil sind.

Die maximal aufnehmbare Höhe der Kassenkredite bleibt durch Haushaltsbeschluss erhalten.